

L E S E F A S S U N G (Stand: Januar 2024)
zur

SATZUNG
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 i.V.m. § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 13.11.2017 folgende Satzung und am 18.09.2023 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weißenberg, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen, mit Ausnahme der ortsüblichen Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates.
- (3) Die ortsübliche Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates gemäß § 36 Abs. 4 SächsGemO und die Veröffentlichung der Beratungsunterlagen und Beschlüsse gemäß § 36b SächsGemO erfolgt rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Weißenberg unter www.stadt-weissenberg.de/rathaus-verwaltung/stadtrat.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weißenberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Weißenberg mit dem Titel „Weißenberg aktuell“.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – in der Stadtverwaltung Weißenberg, August-Bebel-Platz 1 in Weißenberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten,

mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Weißenberg vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2018/01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 03.09.1996 außer Kraft.

Weißenberg, den 13.11.2017/19.09.2023

- Siegel -

Jürgen Arlt
Bürgermeister